BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 413. Sitzung am 31. Januar 2018

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2018

Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.12.2017 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 in Punkten
06334	100	129
06335	100	129
31371	1618	1683
31372	1618	1683
31373	2130	2216
36371	772	807
36372	772	807
36373	1018	1065

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss analysiert bis zum 30. September 2019, auf welche Ursachen das in den Abrechnungsdaten der Jahre 2015 und 2016 beobachtete Verhältnis der intravitrealen Medikamenteneingaben (Gebührenordnungspositionen

Geschäftsführung des Bewertungsausschusses

31371, 31372 und 31373 bzw. 36371,36372 und 36373) zu den Begleitleistungen (Gebührenordnungspositionen 06334 und 06335) zurückzuführen ist und welche Auswirkungen dies auf die Versorgung der Patienten hat.

Die Analyse erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses in Abstimmung mit den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses.

Der Bewertungsausschuss wird nach Vorliegen der Ergebnisse prüfen, inwieweit sich hieraus ein Handlungsbedarf ergibt.